

Kleine Anfrage von SPD, FDP, Linke

In der Straße „In der Fleute“ werden im Bereich der Straße zwischen Clausewitzstraße und Langerfelder Markt immer mehr über Nacht abgestellte LKWs festgestellt. Zahlreiche Bürger*innen beobachten, dass oftmals die Fahrer*innen in den Fahrzeugen übernachten.

Dies wird ein Zusammenhang mit einem sich scheinbar vor Ort befindlichen Versorgungsangebot für Fernfahrer*innen gesehen.

Zu befürchten ist, dass sich eine Entsorgungsnotwendigkeit in den Nahbereich, u.a. Spielplatz und Kleingartenanlage, niederschlägt.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Dürfen Fernfahrer*innen innerorts auf dem Seitenstreifen übernächtigen, bzw. wie sind die gesetzlichen Regelungen für das Nächtigen in LKWs?
2. Gibt es vor Ort eine gewerblich betriebene und angemeldete Versorgungstation für Fahrer*innen und wenn ja, welche Auflagen haben sie zu beachten?
3. Wie ist bei Nächtigungen in LKWs die Verrichtung der Notdurft geregelt?
4. Wird die Verwaltung eine Prüfung einleiten oder hat bereits eigene Erkenntnisse und wird notfalls für Abhilfe sorgen?

Zu 1: Grundsätzlich liegt die tägliche Ruhezeit bei elf Stunden. Diese darf im Fahrzeug verbracht werden. Das Schlafen ist in diesem Fall nicht untersagt. Die wöchentliche Ruhezeit muss mindestens 45 Stunden betragen. Diese 45 Stunden dürfen nicht in der Fahrerkabine verbracht werden und müssen ohne Unterbrechung eingehalten werden.

Zu 2:

Eine gewerbliche Versorgungsstation speziell für LKW-Fahrer ist hier nicht bekannt.

Zu 3.

Es gibt keine spezielle Regelung.

Zu 4.

Mangels Eingriffsgrundlage ist ein ordnungsrechtliches Einschreiten nicht möglich.